

| |
|---|
| Geschäftsverzeichnismrn. 1820 und 1871 |
| Urteil Nr. 22/2001 vom 1. März 2001 |

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 60 des Dekrets des Flämischen Rates vom 22. Dezember 1993 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen zur Begleitung des Haushalts 1994, gestellt vom Appellationshof Antwerpen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden G. De Baets und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, J. Delruelle, R. Henneuse, M. Bossuyt und E. De Groot, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden G. De Baets,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

a. In seinem Urteil vom 16. November 1999 in Sachen der Immo Kips AG gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 24. November 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 60 des Dekrets des Flämischen Rates vom 22. Dezember 1993 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem die in Artikel 257 Nr. 4 EStGB 92 vorgesehene Ermäßigung des Immobilienvorabzugs ab dem Veranlagungsjahr 1993 überhaupt ausgeschlossen ist, wenn die Immobilie länger als zwölf Monate lang - unter Berücksichtigung des vorherigen Veranlagungsjahres - unbenutzt geblieben ist? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1820 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

b. In seinem Urteil vom 18. Januar 2000 in Sachen der E.T.S. Bis AG gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 26. Januar 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 60 des Dekrets des Flämischen Rates vom 22. Dezember 1993 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem die in Artikel 257 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 vorgesehene Ermäßigung des Immobilienvorabzugs ab dem Veranlagungsjahr 1993 überhaupt ausgeschlossen ist, wenn die Immobilie länger als zwölf Monate lang - unter Berücksichtigung des vorherigen Veranlagungsjahres - unbenutzt geblieben ist? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1871 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Mit den präjudiziellen Fragen soll geklärt werden, ob Artikel 60 des Dekrets des Flämischen Rates vom 22. Dezember 1993 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen zur Begleitung des Haushalts 1994 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt oder nicht, indem er die in Artikel 257 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 vorgesehene Ermäßigung des Immobilienvorabzugs dem Steuerpflichtigen verweigert, wenn - unter Berücksichtigung des vorherigen Veranlagungsjahres - die Immobilie länger als zwölf Monate unbenutzt geblieben ist.

Der Hof untersucht die vorgenannten Artikel in ihrer auf die beanstandeten Veranlagungsjahre anwendbaren Fassung.

B.2. Artikel 257 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 bestimmt:

« Auf Antrag des Betreffenden wird gewährt:

[...]

4. Erlaß oder anteiliger Nachlaß des Immobilienvorabzugs, soweit das besteuerbare Katastereinkommen kraft Artikel 15 verringert werden kann. »

Artikel 15 § 1 desselben Gesetzbuches bestimmt:

« Das Katastereinkommen wird anteilmäßig entsprechend der Dauer und dem Umfang der Unproduktivität, des Einkommensausfalls oder -verlustes verringert:

1. wenn ein unmöbliertes bebautes Grundstück im Laufe des Jahres mindestens 90 Tage lang völlig unbenutzt und völlig unproduktiv geblieben ist;

2. wenn das Material und die Anlagen entweder völlig oder zu einem Teil, der mindestens 25 % des Katastereinkommens entspricht, im Laufe des Jahres mindestens 90 Tage lang außer Betrieb gewesen sind;

3. wenn Grundstück oder Material und Anlagen entweder völlig oder zu einem Teil, der mindestens 25 % des Katastereinkommens entspricht, zerstört sind. »

B.3. Durch Artikel 50 des Dekrets des Flämischen Rates vom 25. Juni 1992 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen zur Begleitung des Haushalts 1992 wurde hinsichtlich der Flämischen Region der im o.a. Artikel 15 § 1 Nr. 1 vorgesehene Erlaß oder anteilige Nachlaß abgeschafft. Mit dieser Maßnahme wollte der Dekretgeber verhindern, daß Gebäude leerstehen und verfallen.

B.4. Artikel 60 des Dekrets des Flämischen Rates vom 22. Dezember 1993 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen zur Begleitung des Haushalts 1994 bestimmte:

« Artikel 50 des Dekrets vom 25. Juni 1992 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen zur Begleitung des Haushalts 1992 wird aufgehoben.

Was die Flämische Region angeht, wird in Abweichung von Artikel 257 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, insofern das zu versteuernde Katastereinkommen aufgrund von Artikel 15 § 1 Nr. 1 herabgesetzt werden kann, kein Erlaß oder anteiliger Nachlaß gewährt, wenn das Grundstück - unter Berücksichtigung des vorherigen Veranlagungsjahres - länger als 12 Monate nicht benutzt worden ist. »

B.5. Indem der Dekretgeber den Erlaß oder den anteiligen Nachlaß des Immobilienvorabzugs nur für den Fall abgeschafft hat, daß das Grundstück länger als zwölf Monate - unter Berücksichtigung des vorherigen Veranlagungsjahres - unbenutzt geblieben ist, hat er seine ursprüngliche Maßnahme, die vollständige Abschaffung, besser auf die Bekämpfung des durch Leerstehen verursachten Verfalls abgestimmt. Der Dekretgeber wollte somit « vorbeugen, daß die Abschaffung dieses Nachlasses auch für vorübergehend leerstehende Wohnungen gilt und so z.B. auch die Eigentümer treffen würde, die ihre Wohnung renovieren. Dies stünde nämlich im Widerspruch zu der Politik, die den Verfall bekämpft. Das Renovieren einer Wohnung muß gerade gefördert werden » (*Parl. Dok.*, Flämischer Rat, 1993-1994, Nr. 415/13, SS. 4-5).

B.6. Die klagenden Parteien vor dem Verweisungsrichter beanstanden nicht, daß es aufgrund der Zielsetzung gerechtfertigt ist, den Erlaß oder den anteiligen Nachlaß des Immobilienvorabzugs abzuschaffen, der sich auf den Zeitraum des Leerstehens bezieht, der - über beide Veranlagungsjahre verteilt - zwölf Monate überschreitet. Die Zielsetzung kann ihrer Meinung nach jedoch nicht rechtfertigen, daß - in der Hypothese, daß das Leerstehen länger als zwölf Monate dauert - die Abschaffung des Steuervorteils ebenfalls für den Zeitraum

des Leerstehens gilt, der der Überschreitung vorangeht. Sie sehen deshalb nicht ein, warum ihnen der Vorteil für diesen Zeitraum vorenthalten wird.

B.7.1. Es kann davon ausgegangen werden, daß das Risiko des Verfalls desto größer wird, je länger das Leerstehen anhält.

B.7.2. Unter Berücksichtigung der Verpflichtung, die aufgrund von Artikel 23 Absatz 3 Nr. 3 der Verfassung den Gesetzgebern, genauer gesagt den Regionalgesetzgebern, zur Gewährleistung des Rechts auf eine angemessene Wohnung obliegt, steht die Abschaffung des Erlasses oder des anteiligen Nachlasses des Immobilienvorabzugs für den gesamten Zeitraum des Leerstehens - und nicht nur für den Zeitraum, der über zwölf Monate hinausgeht - im Zusammenhang mit der Zielsetzung der beanstandeten Maßnahme.

B.8. Der Hof stellt jedoch fest, daß der Nachlaß des Immobilienvorabzugs ganz allgemein abgeschafft wird, ohne die Gründe des Leerstehens zu differenzieren. Die beanstandete Bestimmung führt hinsichtlich der Kategorie von Eigentümern leerstehender und gut erhaltener Wohnungen, die aus Gründen leerstehen, die sich ihrem Willen entziehen, zu unverhältnismäßigen Folgen. In diesem Maße verstößt die beanstandete Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 60 des Dekrets des Flämischen Rates vom 22. Dezember 1993 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen zur Begleitung des Haushalts 1994 verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit diese Bestimmung dazu führt, daß der in Artikel 257 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 vorgesehene Nachlaß des Immobilienvorabzugs den Eigentümern leerstehender und gut erhaltener Wohnungen nicht eingeräumt wird, wenn diese Wohnungen aus Gründen leerstehen, die sich ihrem Willen entziehen.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 1. März 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) G. De Baets